

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 75/10 S

L 12 AS 3889/09 B (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AS 2529/09 KO-A (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Bezirksrevisor beim Landessozialgericht Baden-Württemberg,
Hauffstraße 5, 70190 Stuttgart

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 5. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Höhe der dem Kläger für sein persönliches Erscheinen zu einem Erörterungstermin vor dem Sozialgericht Heilbronn zu erstattenden Fahrtkosten. Der Kläger hat die Erstattung der von ihm verauslagten Taxikosten in Höhe von 223 Euro geltend gemacht. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die dem Kläger zu erstattenden Kosten durch Beschluss vom 12.8.2009 auf 38,50 Euro festgesetzt. Mit seiner Beschwerde hat der Kläger die Zahlung weiterer (223 Euro - 38,50 Euro =) 184,50 Euro begehrt. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Beschwerde des Klägers durch Beschluss vom 5.7.2010 als unzulässig verworfen, da Beschwerde nur eingelegt werden könne, wenn der Beschwerdegegenstand 200 Euro übersteige (§ 4 Abs 3 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz <JVEG>). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 19.7.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 16.7.2010 gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 5.7.2010 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar (§ 178 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 4 Abs 4 Satz 3 JVEG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 4 Abs 8 Satz 2 JVEG.
- 5 Das Verfahren ist gebührenfrei (§ 4 Abs 8 Satz 1 JVEG).

